



STADT XANTEN

13. Jahrgang

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschuß zum Bebauungsplan Nr. 119 M für den Bereich zwischen der Milchstraße, Uedemer Straße, Körvers Ley und Korte-Veens-Weg in Xanten-Marienbaum

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.08.1999 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 119 M für den Bereich zwischen der Milchstraße, Uedemer Straße, Körvers Ley und Korte-Veens-Weg in Xanten-Marienbaum als Satzung beschlossen.

Hiermit wird ortsüblich bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 119 M beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 119 M mit Begründung kann im Bauamt, Abteilung Stadtplanung, Rathaus, Zimmer 314/N während der Dienststunden der Stadtverwaltung (montags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 119 M und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 (5) BauGB,
2. gemäß § 215 (2) BauGB,
3. gemäß § 215 a BauGB und
4. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) auf folgendes hingewiesen:
 - 1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplanes Nr. 119 M kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, die die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
 - 2) Unbeachtlich werden
 1. eine Verletzung der im § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
 - 3) Mängel des Bebauungsplanes Nr. 119 M, die nicht nach den §§ 214 und 215 BauGB unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, führen nicht zur Nichtigkeit. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkungen. Bei Verletzung der im § 214 (1) BauGB bezeichneten Vorschriften oder sonstiger Verfahrens- oder Formfehler nach Landesrecht können der Flächennutzungsplan oder die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.
 - 4) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 (6) GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 119 M in Kraft.

Xanten, 09. Dez. 1999

Strunk
Bürgermeister

